



Kanton Graubünden
Gemeinde Jenins

Änderungen

Baugesetz Teilrevision

Öffentliche Auflage vom 11.09.2020

bis 12.10.2020

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Baseli Werth

Rita Bucher

Von der Regierung genehmigt am

mit Beschluss Nr.

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Christian Rathgeb

Daniel Spadin

Inhalt

Verkehrsanlagen	Art. 34
Öffentliche Erschliessungsanlagen	Art. 60 Abs. 1bis
Inkrafttreten	Art. 65 Abs. 2bis

Die Artikelnummern beziehen sich auf das Baugesetz der Gemeinde Jenins vom 28./29. August 2012

Legende zur Teilrevision Baugesetz:

Schwarz	bestehende Regelung / keine Änderung
Schwarz durchgestrichen:	bestehende Regelung wird gestrichen
Rot	neue Regelung

- 1 Der Generelle Erschliessungsplan unterscheidet die bestehenden und geplanten Sammel- ~~(A und B)~~ und Erschliessungsstrassen, Anlagen für den Langsamverkehr wie Fuss- und Wanderwege, Radwege sowie Wald- und Güterstrassen, soweit sie für die Erschliessung der Gemeinde notwendig sind. Er legt die für eine hinreichende Erschliessung der Gemeinde erforderlichen Ausstattungen wie öffentliche Parkplätze, Bus- und Postautohaltestellen fest.

- ^{1bis} Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die gemeindeeigenen Verkehrsanlagen der Grund- und Groberschliessung vollumfänglich.

- ^{2bis} Art. 60 Abs. ^{1bis} BauG gilt im Sinne einer Übergangsbestimmung auch rückwirkend für noch nicht rechtskräftig eingeleitete Beitragsverfahren.